

An die
politischen Gemeinden
des Kantons St.Gallen

Gesundheitsdepartement
Davidstrasse 27
9001 St.Gallen
T 058 229 35 70
F 058 229 39 62
info.gdgs@sg.ch
www.gesundheit.sg.ch

St.Gallen, 20. Dezember 2013

Informationsschreiben 2013/3 betreffend die Versicherungspflicht

Versicherungspflicht für ausländische Dozierende und Forschende

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) über eine Änderung betreffend die Versicherungspflicht für ausländische Dozierende und Forschende informiert.

Auf den 1. Januar 2014 wird Art. 2 Abs. 4bis der Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102; abgekürzt KVV) aufgehoben. Damit können sich Dozierende und Forschende sowie die sie begleitenden Familienangehörigen ab dem 1. Januar 2014 nicht mehr aufgrund Ihrer Tätigkeit von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen. Sie müssen in der Schweiz eine obligatorische Krankenpflegeversicherung abschliessen. Die im Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und dem EFTA-Übereinkommen vorgesehenen Koordinationsbestimmungen zur sozialen Sicherheit bleiben vorbehalten. In einigen Sonderfällen ist es deshalb möglich, dass Dozierende und Forschende aus der EU oder EFTA in ihrem Ursprungsland versichert bleiben können bzw. von der Versicherungspflicht in der Schweiz ausgenommen werden (z.B. Entsandte). Zudem ist es möglich, dass Dozierende und Forschende die Voraussetzungen eines anderen Befreiungsgrundes erfüllen (Art. 2 Abs. 6 und 8 KVV).

Die von den Kontrollstellen für Krankenversicherung der Gemeinden bereits ausgesprochenen Befreiungen bleiben bis zu ihrem Ablauf (längstens drei Jahre) gültig.

Art. 2 Abs. 4 KVV hat keine Änderung erfahren. Auf Gesuch hin können weiterhin Personen, die sich im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung aufhalten (wie namentlich Studierende, Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Stagiaires) sowie die sie begleitenden Familienangehörigen, sofern sie während der gesamten Geltungsdauer der Befreiung für Behandlungen in der Schweiz über einen gleichwertigen



Versicherungsschutz verfügen, von der Versicherungspflicht ausgenommen werden. Gemäss einem Hinweis des BAG ist es den Kontrollstellen für Krankenversicherung überlassen, unter welchen Voraussetzungen sie Doktorierende oder Postdoktorierende, die einen Lohn beziehen, gestützt auf diese Bestimmung von der Versicherungspflicht befreien werden. Dabei ist aufgrund der Anstellungsbedingungen zu berücksichtigen, ob der Aufenthalt eher der Aus- und Weiterbildung oder dem Erwerb dient.

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeinsame Einrichtung KVG, Fachbereich Vollzugsaufgaben, Gibelinstrasse 25, Postfach, 4503 Solothurn (Telefon: 032 625 30 30, E-Mail: eu@kvg.org).

Die Aufhebung der Befreiungsmöglichkeit für Dozierende und Forschende geht den Regelungen des Handbuchs zum Thema Versicherungspflicht vor. Die entsprechende Anpassung des Handbuchs wird etwas Zeit in Anspruch nehmen.

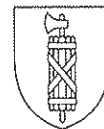
Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die korrekte Umsetzung der Neuerung im Bereich der Krankenversicherung.

Freundliche Grüsse

Roman Wüst, lic.iur.
Generalsekretär

Beilage

- Schreiben des Bundesamtes für Gesundheit vom 17. Dezember 2013 betreffend Informationen über die Versicherungspflicht



Kopie zur Kenntnisnahme an:

- Gemeinsame Einrichtung KVG, Gruppe EU, Gibelinstrasse 25, Postfach, 4503 Solothurn
- santésuisse, Römerstrasse 20, 450 Solothurn
- Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP),
Herrn Beat Tinner, Präsident, Gemeindehaus, 9478 Azmoos
- Geschäftsstelle der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindeprä-
sidenten (VSGP), Herrn Roger Hochreutener, Bahnhofplatz 5, Postfach 735, 9001
St.Gallen
- Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
- Versicherungsgericht des Kantons St.Gallen, Wassergasse 44, 9001 St.Gallen
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA), Herrn Bruno Leutenegger,
Leiter Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, 9016 St.Gallen
- Kantonales Migrationsamt, Herr Jürg Eberle, Leiter, Oberer Graben 38,
9001 St.Gallen
- Kantonales Amt für Wirtschaft, Herr lic.iur.HSG Peter Kuratli, Leiter, Unterstrasse 22,
9001 St.Gallen
- Intern: AP / BU /LJO



A CH-3003 Bern
BAG

An die Kantonsregierungen und die für
die Kontrolle der Versicherungspflicht
zuständigen kantonalen Stellen
An die gemeinsame Einrichtung KVG

Referenz/Aktenzeichen: 510.0008-2/09.002544

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: PHE/Js

Bern, 17. Dezember 2013

Informationen über die Versicherungspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Hinblick auf den Jahreswechsel möchten wir Sie über Neuerungen im Zusammenhang mit der Versicherungspflicht informieren.

Versicherungspflicht für ausländische Dozierende und Forschende

Am 29. November 2013 hat der Bundesrat eine Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) verabschiedet. Ein Bereich der Änderung betrifft die Versicherungspflicht für ausländische Dozierende und Forschende.

Bis anhin konnten sich gestützt auf Artikel 2 Absatz 4^{bis} KVV Dozierende und Forschende, die sich im Rahmen einer Lehr- oder Forschungstätigkeit in der Schweiz aufhalten, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht befreien lassen. Diese Bestimmung wird mit der KVV-Revision auf den 1. Januar 2014 aufgehoben. Das hat zur Folge, dass sich künftig Dozierende und Forschende sowie die sie begleitenden Familienangehörigen nicht mehr aufgrund ihrer Tätigkeit von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen können. Sie müssen in der Schweiz die obligatorische Krankenpflegeversicherung abschliessen. In einer Übergangsbestimmung zur KVV-Revision wird geregelt, dass die von den Kantonen gestützt auf Artikel 2 Absatz 4^{bis} KVV bereits ausgesprochenen Befreiungen bis zu ihrem Ablauf, also längstens drei Jahre, gültig bleiben.

Die im Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und dem EFTA-Übereinkommen vorgesehenen Koordinationsbestimmungen zur sozialen Sicherheit bleiben vorbehalten. In einigen Sonderfällen ist es deshalb möglich, dass Dozierende und Forschende aus der EU/EFTA in ihrem Ursprungsland versichert bleiben und in der Schweiz von der Versicherungspflicht ausgenommen werden, z. B. bei einer Entsendung aus einem EU-/EFTA-Staat in die Schweiz oder

unter gewisse Voraussetzungen bei einer gleichzeitigen Erwerbstätigkeit in einem EU-/EFTA-Staat und in der Schweiz. Zudem ist es auch möglich, dass Dozierende und Forschende die Voraussetzungen eines anderen Befreiungsgrundes erfüllen, in Frage kommen Artikel 2 Absätze 6 und 8 KVV, und sich deshalb gestützt darauf befreien lassen können.

Auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen werden können weiterhin Personen, die sich im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz aufhalten, wie namentlich Studierende, Schüler und Schülerinnen, Praktikanten und Praktikantinnen sowie Stagiaires, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen, sofern sie während der gesamten Geltungsdauer der Befreiung für Behandlungen in der Schweiz über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen (Art. 2 Abs. 4 KVV). Es ist künftig den Kantonen überlassen festzulegen, unter welchen Voraussetzungen sie Doktorierende oder Postdoktorierende, die einen Lohn beziehen, gestützt auf diese Bestimmung von der Versicherungspflicht befreit werden. Dabei haben sie aufgrund der Anstellungsbedingungen zu berücksichtigen, ob der Aufenthalt eher der Aus- und Weiterbildung oder dem Erwerb dient.

Alle Informationen über die KVV-Revision vom 29. November 2013 finden Sie unter: <http://www.bag.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/01217/index.html?lang=de&msgid=51132>

Krankenversicherungspflicht von Rentnerinnen und Rentnern und ihren nichterwerbstätigen Familienangehörigen

Hiermit möchten wir noch unser Informationsschreiben vom 9. März 2012 im Zusammenhang mit dem neuen europäischen Koordinationsrecht für die Sozialversicherungen in Bezug auf die Unterstellung von Rentnerinnen und Rentnern und ihren nichterwerbstätigen Familienangehörigen (Ziffer 3.3) präzisieren. Gestützt auf Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sind Personen, die Renten aus mehreren Staaten (EU-Staaten und Schweiz) erhalten, wovon einer der Wohnstaat ist, der Krankenversicherung im Wohnstaat unterstellt, dies unabhängig von der Höhe der Rente des Wohnstaats. Eine berechtigte Person, welche die Auszahlung einer Rente aus ihrem Wohnstaat nicht beantragt, wird in diesem Zusammenhang nicht als Bezüger einer Rente aus dem Wohnstaat betrachtet. Ein Beispiel: ein EU-Bürger, der in der Schweiz wohnt und wegen des Bezugs einer deutschen Rente in Deutschland krankenversicherungspflichtig ist und der beim Erreichen des schweizerischen Rentenalters auch Anspruch auf eine AHV-Rente hat, wird nicht in der Schweiz krankenversicherungspflichtig, wenn er die schweizerische Rente nicht beantragt und sie deshalb nicht erhält.

Das Informationsschreiben vom 9. März 2012 finden Sie unter: <http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/00316/03846/index.html?lang=de>

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit im 2013 und senden Ihnen unsere besten Wünsche für das neue Jahr.

Freundliche Grüsse

Abteilung Versicherungsaufsicht

Die Leiterin



Helga Portmann